



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-47240-002654

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass jeder Mann erst nach einer obligatorischen DNA-basierten Vaterschaftsüberprüfung als Vater in die Geburtsurkunde eines Kindes eingetragen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, einige Männer erfahren erst nach Jahren, dass das Kind, das sie geliebt, großgezogen und unterstützt haben, nicht ihr leibliches Kind sei. Der emotionale, finanzielle und psychische Schaden sei enorm. Dennoch bleibe ein Mann, sobald er in der Geburtsurkunde eingetragen worden sei, rechtlich verantwortlich für das Kind, selbst wenn eine DNA-Untersuchung beweise, dass dieser nicht der leibliche Vater des Kindes sei.

Das Kind habe jedoch ein Recht darauf, seine Herkunft zu erfahren – für seine Identität, seine Krankengeschichte und seine emotionale Sicherheit. Eine obligatorische Untersuchung schütze auch den leiblichen Vater, dem andernfalls der Umgang mit seinem Kind verwehrt bleiben könnte, und verhindere, dass ein Mann unwissentlich ein Kind unterstütze, das nicht von ihm abstamme. Eine obligatorische Abstammungsuntersuchung reduziere ferner Streitigkeiten hinsichtlich der Vaterschaft, der elterlichen Sorge und des Unterhalts und schaffe ein stabiles Familienumfeld. Auch würden Steuergelder gespart, indem lange, kostspielige Gerichtsverfahren vermieden würden. Im Übrigen stärke eine obligatorische Vaterschaftsüberprüfung das Vertrauen eines Mannes in die Vaterschaft und fördere aktive und präsente Väter.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 48 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass im Abstammungsrecht geregelt wird, welche Frau und welcher Mann die rechtlichen Eltern eines Kindes sind.

Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Vater eines Kindes ist der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB).

Berechtigt, die Vaterschaft des leiblichen Vaters – erforderlichenfalls auch gegen den Willen der übrigen Beteiligten – auf Antrag durch das Familiengericht feststellen zu lassen, sind die Mutter, der leibliche Vater und das Kind, sollte diesem noch kein anderer Mann als Vater zugeordnet sein.

Während die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft in der Regel auf der Grundlage einer genetischen Abstammungsuntersuchung erfolgt, spielt es für die Zuordnung in den übrigen Fällen keine Rolle, ob das Kind tatsächlich von dem Ehemann der Mutter oder dem Mann abstammt, der die Vaterschaft für das Kind anerkannt hat (vgl. §§ 177 Absatz 2 Satz 1, 178 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Die gesetzliche Regelung ist so konzipiert, dass dem Kind in der Regel sein leiblicher Vater als rechtlicher Vater zugeordnet wird. So basiert die Zuordnung entweder auf der auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützten Vermutung, dass der Ehemann einer Frau typischerweise auch der leibliche Vater ihres Kindes ist (§ 1592 Nummer 1 BGB). Oder sie beruht auf der Annahme, dass ein Mann, der bereit ist, die Vaterschaft für ein Kind mit all den damit einhergehenden Rechten und Pflichten anzuerkennen, typischerweise auch dessen leiblicher Vater ist (§ 1592 Nummer 2 BGB).



Weil diese Typisierung dazu führen kann, dass die rechtliche Zuordnung und die leibliche Abstammung des Kindes im Einzelfall voneinander abweichen, sieht das Gesetz im Interesse des Beteiligten Überprüfungs- und Korrekturmöglichkeiten vor: So können zur Klärung der leiblichen Abstammung eines Kindes der rechtliche Vater jeweils von der Mutter und dem Kind, die Mutter jeweils von dem rechtlichen Vater und dem Kind und das Kind jeweils von beiden Elternteilen verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden (§ 1598a Absatz 1 Satz 1 BGB). Der Anspruch ist weder an die Einhaltung einer Frist gebunden noch von weiteren Voraussetzungen abhängig. Ist einer der Beteiligten nicht bereit, in die genetische Abstammungsuntersuchung einzuwilligen und die Entnahme einer geeigneten Probe zu dulden, hat das Familiengericht auf Antrag eines Klärungsberechtigten eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen und die Duldung einer Probeentnahme anzuordnen (§ 1598a Absatz 2 BGB).

Demzufolge ermöglicht es schon das geltende Recht dem rechtlichen Vater, der Mutter und dem Kind, zu überprüfen, ob dieses genetisch von den ihm als rechtliche Eltern zugeordneten Personen abstammt, sollten dahingehende Zweifel bestehen.

Willigen sämtliche an der Untersuchung beteiligten Personen ein, kann eine genetische Abstammungsuntersuchung außerdem auch dann durchgeführt werden, wenn die mitwirkenden Personen nicht der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind sind. Dies betrifft vor allem Abstammungsuntersuchungen, mittels derer die genetische Abstammung des Kindes von einem Mann geklärt werden soll, der dem Kind nicht als rechtlicher Vater zugeordnet ist.

Ist der dem Kind als rechtlicher Vater zugeordnete Mann nicht der leibliche Vater des Kindes, kann dessen Vaterschaft durch familiengerichtlichen Beschluss im Wege der Anfechtung beseitigt werden (§ 1599 Absatz 1 BGB). Berechtig, die Vaterschaft anzufechten, sind der rechtliche Vater, der mutmaßlich leibliche Vater, die Mutter und das Kind (§ 1600 Absatz 1 BGB).

Entscheidend für den Erfolg der Anfechtung ist, ob das Kind von dem ihm als rechtlicher Vater zugeordneten Mann abstammt. Eine Anfechtung des mutmaßlich leiblichen Vaters setzt ferner voraus, dass zwischen dem Kind und seinem rechtlichen



Vater keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und der anfechtende Mann der leibliche Vater des Kindes ist (§ 1600 Absatz 2 BGB).

Der Ausschuss macht diesbezüglich darauf aufmerksam, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 2024 die Vorschrift des § 1600 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 BGB für unvereinbar mit dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters erklärt hat (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Das Gericht hat beanstandet, dass dem leiblichen Vater kein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung steht, um anstelle des dem Kind bislang als rechtlicher Vater zugeordneten Mannes rechtlicher Vater seines Kindes zu werden. Die Vorschrift gilt bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung fort, längstens jedoch bis zum 31. März 2026. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im Oktober 2025 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung des vorgenannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung beschlossen. Im Zentrum des Entwurfs stehen die Vorschriften zur Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den leiblichen Vater. Ergänzt werden diese Vorschriften um Regelungen, die ein Auseinanderfallen von leiblicher und rechtlicher Vaterschaft vermeiden und dadurch Anfechtungsverfahren verhindern sollen.

Im Interesse der Beteiligten an einer möglichst frühzeitigen Klärung der Vaterschaft ist die Anfechtung an die Einhaltung einer Frist gebunden. So kann die Anfechtung nur binnen zwei Jahren erklärt werden, nachdem der Anfechtungsberechtigte von Umständen erfahren hat, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 BGB).

Hat die Anfechtung Erfolg, wirkt diese auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück. Mit Rechtskraft des familiengerichtlichen Beschlusses entfällt die Vaterschaft des dem Kind bislang als Vater zugeordneten Mannes rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt. Ficht der leibliche Vater die Vaterschaft eines anderen Mannes erfolgreich an, wird dieser im Beschluss zugleich als rechtlicher Vater des Kindes festgestellt (§ 182 Absatz 1 FamFG).

Die erfolgreiche Anfechtung der Vaterschaft hat zur Folge, dass der bisherige rechtliche Vater des Kindes (sogenannter „Scheinvater“) so behandelt wird, als sei er nie der



rechtliche Vater des Kindes gewesen. Die Anfechtung führt deshalb unter anderem dazu, dass seitens des Scheinvaters geleisteter Unterhalt zurückgefordert werden kann. In diesen Fällen hat der Scheinvater grundsätzlich einen Regressanspruch gegen den leiblichen Vater in Höhe des an das Kind gezahlten Unterhalts (§ 1607 Absatz 3 Satz 2 BGB). Dieser Anspruch setzt zunächst voraus, dass der Scheinvater zwischenzeitlich seine rechtliche Vaterschaft verloren hat. Weitere Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der leibliche Vater zwischenzeitlich als rechtlicher Vater festgestellt wurde. Dieser Regressanspruch kann auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden, wobei im Einzelfall zu beachten ist, inwieweit dadurch unbillige Härten entstehen (§ 1613 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 BGB).

Soweit in der Petition die Ansicht vertreten wird, der rechtliche Vater sei und bleibe verantwortlich für das Kind, sobald er als solcher in dessen Geburtsurkunde eingetragen sei – selbst, wenn eine spätere DNA-Untersuchung beweise, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes sei –, trifft dies nicht zu. Vielmehr steht es den in § 1600 Absatz 1 BGB genannten Personen frei, die Vaterschaft des bisherigen rechtlichen Vaters im Wege der Anfechtung zu beseitigen, sollte das Kind nicht von seinem rechtlichen Vater abstammen. Sich hieraus ergebende Änderungen des Geburtseintrags sind als sogenannte Folgebeurkundungen im Geburtenregister aufzunehmen (§ 27 Absatz 3 Nummer 1 des Personenstandsgesetzes).

Im Übrigen gibt der Ausschuss zu bedenken, dass eine Abstammungsuntersuchung nach geltendem Recht erst nach der Geburt des Kindes erfolgen kann, während die Zuordnung des Ehemannes der Mutter unmittelbar mit der Geburt des Kindes erfolgt und auch eine Vaterschaftsanerkennung schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden kann. Das geltende Recht hat zur Folge, dass einem Kind in den vorgenannten Fällen schon ab dem Zeitpunkt seiner Geburt zwei vollwertige Elternteile zur Verfügung stehen, was insbesondere relevant ist, wenn die Mutter bei der Geburt des Kindes verstirbt. Demgegenüber könnte die Zuordnung auf der Grundlage einer genetischen Abstammungsuntersuchung, wenngleich rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes, erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dies aber liegt nach Dafürhalten des Ausschusses weder im Interesse des Kindes noch im Interesse der übrigen Beteiligten.



Auch würden verpflichtende Abstammungsuntersuchungen komplexe Folgefragen hinsichtlich der Kosten aufwerfen. Weiterhin würde die mit der Petition geforderte Neuregelung dazu führen, dass dem Kind – vorbehaltlich einer späteren Adoption des Kindes durch den Partner der Mutter – dauerhaft ein zur Übernahme der Vaterschaft bereiter Mann als rechtlicher Vater vorenthalten würde, sollte mit dem Einverständnis des Samenspenders, des Partners der Mutter und der Mutter eine offizielle Samenspende in Anspruch genommen worden sein.

Zudem hebt der Ausschuss hervor, dass das geltende Recht auch den leiblichen, nicht rechtlichen Vater eines Kindes nicht schutzlos stellt. Neben der Möglichkeit, die Vaterschaft des anderen, seinem Kind als rechtlicher Vater zugeordneten Mannes anzufechten, steht diesem auch als leiblichem, nicht rechtlichem Vater ein Recht auf Umgang mit dem Kind zu, sollte er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben und der Umgang dem Wohl des Kindes dienen (§ 1686a BGB).

Nach alledem vermag der Petitionsausschuss aus den dargelegten Gründen keinen Gesetzgebungsbedarf im Sinne der Eingabe zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.